

BGer 1C 73/2012 vom 23. März 2012

Bundesgericht, 2012-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_73_2012

FR: TF 1C 73/2012 du 23 mars 2012

IT: TF 1C 73/2012 del 23 marzo 2012

Regeste

Sicherungszug des Führerausweises; Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1.1

Das Appellationsgericht hat die von der Kantonspolizei erstinstanzlich getroffene Anordnung, einer allfälligen Beschwerde gegen den Sicherungszug die aufschiebende Wirkung zu entziehen, kantonal letztinstanzlich geschützt. Angefochten ist damit ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit, gegen den die Beschwerde nach Art. 82 ff. zulässig ist (vgl. Urteile 1C_233/2007 vom 4. Februar 2008 E. 1 und 1C_163/2007 vom 4. Juli 2007 E. 4). Der Entscheid schliesst allerdings das Verfahren nicht ab; es handelt sich um einen Zwischenentscheid, der nach Art. 93 Abs. 1 BGG unter anderem dann anfechtbar ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a). Ein solcher Nachteil ist vorliegend zu bejahen, da der Beschwerdeführer während der Dauer des Verfahrens seinen Beruf als Buschauffeur nicht ausüben kann (vgl. BGE 122 II 359 E. 1b S. 362; Urteil 1C_233/2007 vom 4. Februar 2008 E. 1.1). Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

Die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung stellt eine vorsorgliche Massnahme zur Sicherstellung gefährdeter Interessen bis zum Abschluss des Hauptverfahrens dar (BGE 125 II 396 E. 3 S. 401; 122 II 359 E. 1a S. 362). Gemäss Art. 98 BGG kann der Beschwerdeführer somit nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte rügen.

E. 1.3

Soweit der Beschwerdeführer neue Tatsachen und Beweismittel ins Recht legt - das betrifft im Wesentlichen die verkehrspsychologische Abklärung vom 31. Januar 2012 -, kann darauf nicht eingetreten werden (Art. 99 BGG).

E. 2.1

Nach Art. 16 Abs. 1 SVG sind Ausweise zu entziehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Grundvoraussetzung für die Erteilung des Führerausweises ist die Fahreignung. Ist sie nicht mehr gegeben, weil die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit einer Person nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen (Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG), weil sie an einer Sucht leidet, die die Fahreignung ausschliesst (lit. b), oder weil sie aufgrund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeugs die

Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird (lit. c), ist der Führerausweis auf unbestimmte Zeit zu entziehen. Nach dieser gesetzlichen Regelung muss ein Sicherungsentzug zwingend in jedem Fall angeordnet werden, bei dem die Fahreignung nicht mehr gegeben ist. Da der Sicherungsentzug einen schwerwiegenden Eingriff in den Persönlichkeitsbereich des Betroffenen bewirkt, setzt er eine sorgfältige Abklärung aller wesentlichen Gesichtspunkte voraus (BGE 133 II 384 E. 3.1). Vorsorglich kann der Führerausweis bereits entzogen werden, wenn ernsthafte Bedenken an der Fahreignung bestehen (Art. 30 VZV).

E. 2.2

Das verkehrspsychiatrische/verkehrspsychologische Gutachten der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) vom 12. September 2008 ergab, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 1999 und 2000 sowie dreimal im Jahr 2007 in der UPK stationär behandelt wurde, u.a. unter der Diagnose der Alkoholabhängigkeit (ICD-10 F.10.25); vom 19. bis zum 28. Dezember 2007 wurde ein stationärer Entzug durchgeführt. Die Gutachter fanden keine Hinweise, die im Zeitpunkt des Gutachtens gegen die Diagnose einer "Alkoholabhängigkeit, gegenwärtig abstinent" (ICD-10 F.10.20) gesprochen hätten. Sie erachteten die Wiedererteilung des Führerausweises nur unter Einhaltung einer kontrollierten Abstinenz von mindestens drei Jahren für vertretbar. Gestützt darauf belies die Kantonspolizei dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 1. November 2008 den Führerausweis unter der Auflage einer dreijährigen, regelmässig kontrollierten Totalabstinenz und der mindestens monatlichen Fortführung von Beratungsgesprächen bei einer Fachperson während mindestens eines Jahres. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer diese Auflagen nicht einhielt: so unterzog er sich offenbar lediglich einer einzigen Abstinenzkontrolle, deren Ergebnisse Dr. Kummer am 4. Mai 2009 einreichte. Am 1. Juli 2009 teilte die Suchtberatungsstelle der Kantonspolizei mit, der Beschwerdeführer habe sich Mitte 2009 entschieden, von Totalabstinenz auf kontrollierten Alkoholkonsum umzusteigen. Gut drei Monate später verfügte dann die Kantonspolizei den umstrittenen Sicherungsentzug.

E. 2.3

Die aktuellste verkehrsmedizinische Begutachtung vom 12. September 2008 stufte den Beschwerdeführer als gegenwärtig abstinenten Alkoholabhängigen ein, dessen Eignung zum Führen von Reisebussen nur unter Einhaltung einer mindestens dreijährigen Alkoholabstinenz bejaht werden könne. Daraus ergibt sich der Umkehrschluss, dass nach der Auffassung der Gutachter jeglicher Alkoholkonsum während dieser Bewährungszeit die Fahrtauglichkeit des Beschwerdeführers in Frage stellt. Mit dem Verstoss gegen die von der Kantonspolizei rechtskräftig verfügten Auflagen und insbesondere mit dem eigenmächtig getroffenen und augenscheinlich in die Tat umgesetzten Entschluss, von der Totalabstinenz zu kontrolliertem Konsum überzugehen, erweckt der Beschwerdeführer daher zwangsläufig Bedenken an seiner Fahreignung, welche nur durch eine erneute verkehrsmedizinische Begutachtung zu entkräften sind. Diesen Bedenken kommt bei einem Buschauffeur aus Gründen der Verkehrssicherheit selbstredend ein besonderes Gewicht zu. Das Appellationsgericht ist daher keineswegs in Willkür verfallen, indem es die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung schützte, auch wenn dies den Beschwerdeführer als Berufschauffeur naturgemäss hart trifft und möglicherweise seine berufliche Existenz gefährdet. In der Natur der Sache liegt, dass ein Verfahren verzögert wird, wenn Zwischenentscheide durch alle Instanzen angefochten werden. Das spielt vorliegend

indessen ohnehin keine Rolle, da sich der Beschwerdeführer, wie sich aus dem von ihm ins Recht gelegten Schreiben des Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 12. März 2012 ergibt, der von der Kantonspolizei angeordneten verkehrsmedizinischen Abklärung noch nicht unterzogen hat und die Sache damit ohnehin noch nicht spruchreif ist.

E. 3

Der angefochtene Entscheid erweist sich damit als nicht verfassungswidrig. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.